

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [Körperschaftsteuer: Verlustabzugsverbot bei schädlichem Beteiligungserwerb durch Erwerbergruppe](#)
Urteil vom 22.11.2016, Az: I R 30/15
2. [Vorlage an EuGH: Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung nach § 6a Grunderwerbsteuergesetz](#)
Beschluss vom 30.05.2017, Az: II R 62/14
3. [Kindergeld: Ausbildung für einen Beruf bei verwendungsbezogenen Lehrgängen eines Unteroffiziers](#)
Urteil vom 22.02.2017, Az: III R 20/15
4. [Außergewöhnliche Belastung: Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags bei gleichgestellten Personen](#)
Urteil vom 09.03.2017, Az: VI R 16/16
5. [Sonstige Einkünfte: Qualifizierung einer Altersrente der Vereinten Nationen](#)
Urteil vom 05.04.2017, Az: X R 50/14
6. [Bewertung: Vorbehaltsnießbrauch hindert steuerneutrale unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebs](#)
Urteil vom 25.01.2017, Az: X R 59/14
7. [Umsatzsteuer: Leistungen eines Rechtsanwalts im Rahmen eines „Lotsendienst für Gründungswillige“ nicht steuerfrei](#)
Urteil vom 29.03.2017, Az: XI R 6/16

Urteile und Beschlüsse:

1. **Körperschaftsteuer: Verlustabzugsverbot bei schädlichem Beteiligungserwerb durch Erwerbergruppe**
Urteil vom 22.11.2016, Az: I R 30/15
 1. Auch bei einer sog. Nullfestsetzung liegt für eine Anfechtungsklage gegen einen Festsetzungsbescheid eine Beschwer (§ 40 Abs. 2 FGO) vor, soweit in diesem Bescheid über eine Besteuerungsgrundlage entschieden wird und insoweit über § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG eine inhaltliche Bindung für ein Verlustfeststellungsverfahren ausgelöst wird.
 2. Eine Erwerbergruppe (§ 8c Abs. 1 Satz 3 KStG) im Hinblick auf einen schädlichen Beteiligungserwerb i.S. des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG liegt nur dann vor, wenn mehrere

Erwerber bei dem (auch mittelbaren) Erwerb von Anteilen an der Verlustgesellschaft zusammenwirken und sie auf der Grundlage einer im Erwerbszeitpunkt bestehenden Absprache im Anschluss an den Erwerb einen beherrschenden Einfluss in dieser Gesellschaft ausüben können. Die Möglichkeit des Beherrschens genügt nicht. Die Feststellungs- und Beweislast trägt die Finanzbehörde.

2. Vorlage an EuGH: Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung nach § 6a Grunderwerbsteuergesetz

Beschluss vom 30.05.2017, Az: II R 62/14

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahingehend auszulegen, dass eine nach dieser Vorschrift verbotene Beihilfe vorliegt, wenn nach der Regelung eines Mitgliedstaats Grunderwerbsteuer für einen steuerbaren Erwerb aufgrund einer Umwandlung (Verschmelzung) nicht erhoben wird, falls am Umwandlungsvorgang bestimmte Rechtsträger (herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft) beteiligt sind und die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von 100 % innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang besteht?

3. Kindergeld: Ausbildung für einen Beruf bei verwendungsbezogenen Lehrgängen eines Unteroffiziers

Urteil vom 22.02.2017, Az: III R 20/15

1. Ein Kind, das innerhalb eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses an von seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn angebotenen, verwendungsbezogenen Lehrgängen teilnimmt, wird nur dann i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG für einen Beruf ausgebildet, wenn die Erlangung beruflicher Qualifikationen, d.h. der Ausbildungscharakter, und nicht die Erbringung bezahlter Arbeitsleistungen, d.h. der Erwerbsscharakter, im Vordergrund des Arbeits- oder Dienstverhältnisses steht.

2. Dabei sind sowohl die durchgeführten Lehrgänge als auch die übrigen Teile des Arbeits- oder Dienstverhältnisses auf ihren Ausbildungscharakter hin zu würdigen. Ergibt die Gesamtwürdigung, dass der Erwerbsscharakter des Arbeits- oder Dienstverhältnisses überwiegt, können die einzelnen Lehrgänge auch unter Berücksichtigung des Monatsprinzips des § 66 Abs. 2 EStG nicht isoliert betrachtet als Ausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG qualifiziert werden.

4. Außergewöhnliche Belastung: Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags bei gleichgestellten Personen

Urteil vom 09.03.2017, Az: VI R 16/16

Bei der Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags nach § 33a Abs. 1 EStG sind keine fiktiven Einkünfte einer nach § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG gesetzlich Unterhaltsberechtigten gleichgestellten Person anzusetzen.

5. Sonstige Einkünfte: Qualifizierung einer Altersrente der Vereinten Nationen

Urteil vom 05.04.2017, Az: X R 50/14

1. Von internationalen Organisationen gezahlte Altersbezüge sind nach deutschem Recht rechtsvergleichend zu qualifizieren.
2. Renten der Vereinten Nationen sind Einkünfte aus Leibrenten der Basisversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG (Abgrenzung zu Pensionen der NATO).

6. Bewertung: Vorbehaltsnießbrauch hindert steuerneutrale unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebs

Urteil vom 25.01.2017, Az: X R 59/14

1. Die Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG setzt voraus, dass der Übertragende seine bisherige gewerbliche Tätigkeit einstellt. Daran fehlt es, wenn die einzige wesentliche Betriebsgrundlage aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs vom bisherigen Betriebsinhaber weiterhin gewerblich genutzt wird (Bestätigung der BFH-Urteile vom 2. September 1992 XI R 26/91 , BFH/NV 1993, 161, und vom 12. Juni 1996 XI R 56, 57/95, BFHE 180, 436, BStBl II 1996, 527; in Abgrenzung zur Rechtsprechung zur Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, vgl. BFH-Urteile vom 26. Februar 1987 IV R 325/84 , BFHE 150, 321, BStBl II 1987, 772, [BFH 26.02.1987 - IV R 325/84] und vom 7. April 2016 IV R 38/13 , BFHE 253, 390, BStBl II 2016, 765 [BFH 07.04.2016 - IV R 38/13]).
2. Es ist insoweit unerheblich, ob ein aktiv betriebener oder ein verpachteter Betrieb unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen wird.

7. Umsatzsteuer: Leistungen eines Rechtsanwalts im Rahmen eines „Lotsendienst für Gründungswillige“ nicht steuerfrei

Urteil vom 29.03.2017, Az: XI R 6/16

Leistungen eines Rechtsanwalts gegenüber Nichterwerbstätigen im Rahmen eines Lotsendienstes für Gründungswillige sind nicht umsatzsteuerfrei.